

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 07.06.2021
Dezernat VI	Amt Amt 66	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

I N F O R M A T I O N

**I0137/21**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	22.06.2021	nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	08.07.2021	öffentlich
Stadtrat	15.07.2021	öffentlich

Thema: Anbringung von TRIXIE-Spiegeln in Kreuzungsbereichen

**Mit Beschluss-Nr. 847-030(VII)21 auf Basis des Antrages A0046/21 in geänderter Fassung wurde der Oberbürgermeister gebeten zu prüfen,**

*„...ob zur Verhinderung von Abbiegeunfällen sogenannte TRIXIE-Spiegel in allen Kreuzungsbereichen im unmittelbaren Umfeld von Magdeburger Schulen montiert werden können. Ebenfalls soll geprüft werden, ob der Einsatz von sogenannten Bike-Flash als Alternative zu TRIXIE-Spiegeln, ebenfalls an geeigneten Kreuzungsbereichen installiert werden können.“*

**Die Stadtverwaltung möchte über das Prüfergebnis informieren.**

Unabhängig davon, dass sich nicht alle 76 Magdeburger Schulen in unmittelbarer Nähe von Lichtsignalanlagen befinden, wird eine flächendeckende Installation von Spiegeln, welche den toten Winkel für rechts abbiegende Fahrzeuge verkleinern sollen, von der Verwaltung nicht empfohlen.

Grund für die Einschätzung sind nicht die Anschaffungskosten pro Spiegel, sondern die Unterhaltung dieser ständig dem Vandalismus ausgesetzten Spiegel. Dabei steht nicht die Zerstörung des Glases im Vordergrund, sondern das mutwillige Verstellen des optimalen Blickwinkels und das Bekleben/Beschmieren der Spiegelfläche. Die ständige Kontrolle, Korrektur und Instandsetzung ist problematisch. Wenn auch eine flächendeckende Installation nicht umgesetzt werden kann, so wird die Verwaltung dennoch im Zusammenwirken mit der Verkehrsunfallkommission der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord sukzessive alle Schulstandorte prüfen und nach Einzelfallentscheidungen Spiegel installieren.

Der Bund-Länder-Fachausschuss mit dem Themenschwerpunkt Straßenverkehrs-Ordnung (BLFA-StVO/OWi) hat sich in seiner Sitzung am 25./26.09.2018 mit der Thematik Bike-Flash befasst und hierzu ausgeführt, dass es sich bei dem System um eine Einrichtung im Sinne des § 33 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) handelt, die mit Verkehrseinrichtungen nach § 37 der StVO (Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen) verwechselt werden können. Der BLFA StVO/OWi hält den Einsatz des Systems daher für unzulässig.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 2 StVO kommt laut des Bund-Länder-Fachausschusses nicht in Betracht und auch die Einführung im Rahmen eines Modellversuchs wurde abgelehnt. Bike-Flash hat keine Zulassung, selbst bei bester Absicht kann die

Stadtverwaltung keine lichttechnische Einrichtung aufstellen, die nicht mit der Straßenverkehrsordnung vereinbar ist.

**Anmerkung:**

Der markengeschützte Trixi®-Spiegel, wie er bisher in Magdeburg installiert wurde, soll in Zukunft nicht mehr eingesetzt werden, da dieser sich im Praxiseinsatz als nicht für den Außenbereich geeignet erwiesen hat. Vorgesehen ist ein runder beschlagsfreier Verkehrsspiegel mit einem Durchmesser von 600 mm.

Rehbaum